



Dr. Stephan Christoph
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie
und Sanktionenrecht (Prof. Dr. Johannes Kaspar)



Strafbedürfnisse der Bevölkerung und deren Bedeutung im Jugendstrafrecht

Forenvortrag (Nr. 17) | 31. Deutscher Jugendgerichtstag | **18.09.2021**



BERLIN

Haftstrafe für jugendlichen U-Bahn-Schläger

Versuchter Totschlag, nicht Mord, nicht Körperverletzung: Im Prozess um den Berliner U-Bahn-Schläger Torben P. hat das Gericht eine Haftstrafe von fast drei Jahren verhängt. Ohne Bewährung - aber mit Haftverschonung.

Das Urteil ist eine Frechheit und eine Verhöhnung des Opfers. [...]. Täterschutz statt Opferschutz ist die Maxime deutscher Richter. Widerlich.

Faktisch hat er keine Strafe bekommen! Vielleicht erwischt er ja das nächste Mal einen Richter.

Dieses Urteil zeugt wieder einmal mehr von der Unfähigkeit unserer täterfreundlichen Justiz. [...] Diese Strafe ist lächerlich.

Manchmal fände ich die Einführung der Scharia in Deutschland gar nicht so schlecht. Dann würde so jemand wenigstens ein paar Dutzend Hiebe auf die Fußsohlen bekommen, anstatt faktisch straffrei auszugehen.



GEMEINSAM 18-JÄHRIGE IN MÜLHEIM MISSBRAUCHT

Jugendliche Vergewaltiger (alle 15) verurteilt

*Im Namen des Volkes? Wenn
das Volk dürfte dann wären
das ganz andere Strafen!!
[...] SCHANDE dieses
Urteil!!!*

*Da kannst Du doch nur
den Kopf schütteln ... alle
prinzipiell weg sperren
und zum Psychologen
schicken.*

*Wir machen so viel den
Amis nach nur bei dem
Strafmaß da kommen
wir nicht mit, da wird
ein 15-jähriger auch zu
25 Jahren und mehr
verdonnert.*



1. Einstellungen der Bevölkerung können ins Jugendstrafrecht einfließen und zwar unabhängig davon, aus welcher strafzwecktheoretischen Warte man das Jugendstrafrecht betrachtet.
2. Kritik, insbesondere methodische, die gegen die Einbeziehung von Bevölkerungseinstellungen ins Feld geführt wird, ist ernst zu nehmen, schließt aber eine Nutzbarmachung empirischen Wissens nicht aus.



- I. Haben empirische Erkenntnisse Platz im Jugendstrafrecht?
- II. Dürfen Bevölkerungseinstellungen berücksichtigt werden?
- III. Methodische Probleme
- IV. Anwendungsbeispiele der Empirie
- V. Zusammenfassendes Fazit



I. Haben empirische Erkenntnisse Platz im Jugendstrafrecht?

§ 2 JGG

Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

(2)...

- à Starke Täterzentrierung – prospektive Ausrichtung – Betonung der Erziehung und der Resozialisierung
 - à positiv-spezialpräventive Prägung des Jugendstrafrechts
- à weitere Strafzwecke?
 - à insbesondere: Rolle der positiven Generalprävention (str.)



I. Haben empirische Erkenntnisse Platz im Jugendstrafrecht?

à Generalpräventive Einflüsse im Jugendstrafrecht?

Contra:

- Ø vermeintliche „Sperrwirkung“ des Wortlauts des § 2 I JGG
- Ø führt stets zu mehr Punitivität
- Ø widerspricht Willen des Gesetzgebers

Aber:

- Ø „Sperrwirkung“ nicht im Gesetzeswortlaut angelegt
- Ø Gesetzesbegründung lässt Fragen offen...
- Ø Punitivitätsforschung mit uneinheitlichen Ergebnissen
- Ø mögliche Schließung von Legitimationslücken
- Ø § 45 I JGG - positive Generalprävention „durch die Hintertür“?



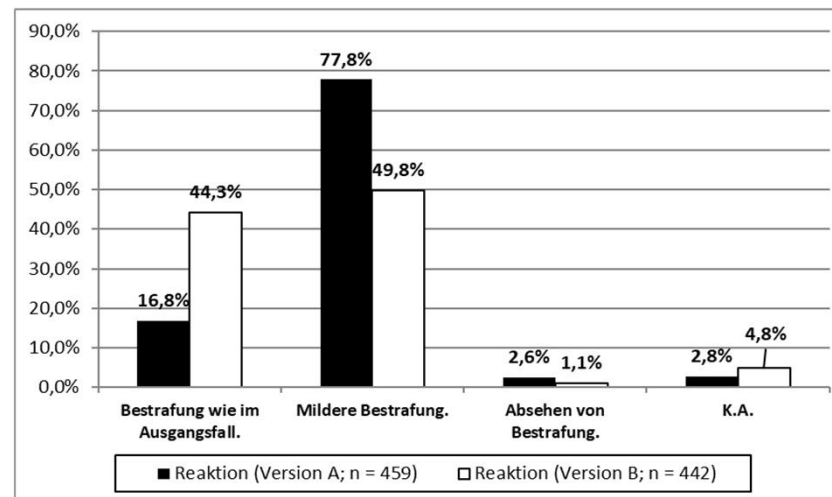
I. Haben empirische Erkenntnisse Platz im Jugendstrafrecht?

à Streit kann offenbleiben...

... Bevölkerungseinstellungen und gerechter Schuldausgleich:

Lässt sich Gerechtigkeit völlig losgelöst von gesellschaftlichen Wertmaßstäben denken?

... Bevölkerungseinstellungen und Erziehungsgedanke:



(Christoph Der Kronzeuge im Strafgesetzbuch, 2019, S. 493):



II. Dürfen Bevölkerungseinstellungen berücksichtigt werden?

Ø Bedenken durchaus berechtigt...

à denkbare Spannungen mit dem Grundsatz vom Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, dem Gewaltenteilungsprinzip, dem Grundsatz der richterliche Unabhängigkeit, der Bindung aller Gewalt an Recht und Gesetz (Art. 20 III GG)

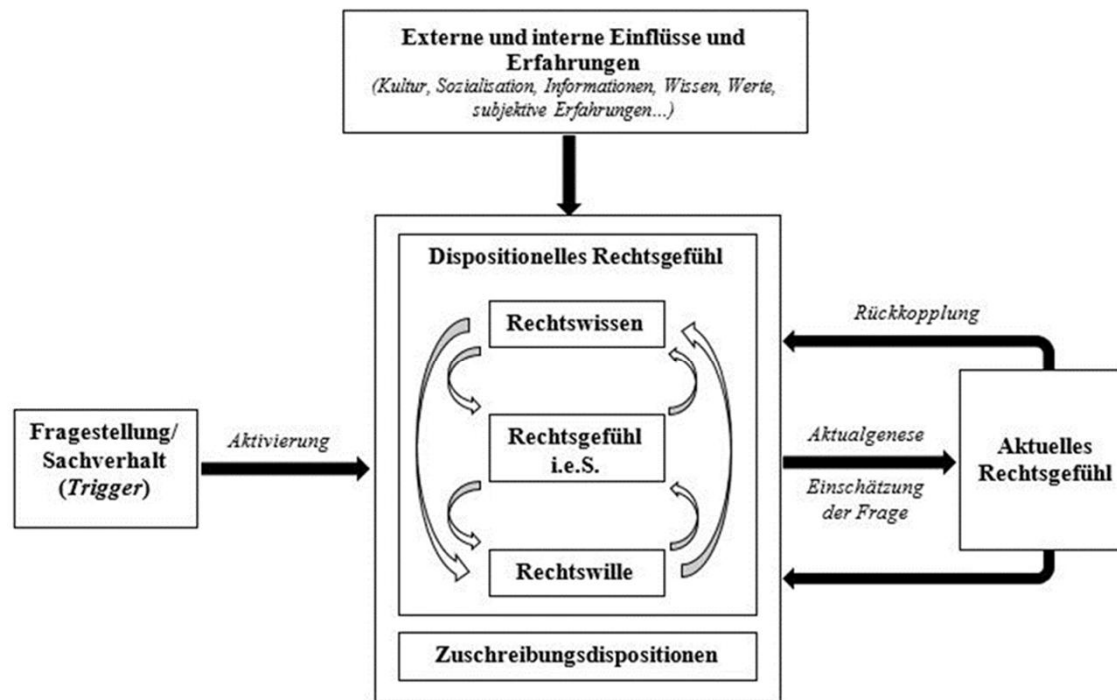
à Gefahr einer ideologischen Aufladung

Ø ... Vehemenz der Kritik aber teilweise überzogen!

Ø Nutzbarmachung empirischer Erkenntnisse muss nicht zu einer Verdrängung richterlicher Entscheidungsfreiheit führen

Ø Forschung zu Bevölkerungseinstellungen als WEITERE Erkenntnisquelle, nicht als DIE richterliche Erkenntnisquelle

Entstehung von individuellen Rechtsempfindungen



Quelle: Christoph MschrKrim 2020, 58 (65).



III. Methodische Probleme

Folgen:

- ∅ Dispositionelles Rechtsempfinden als solches nicht messbar
- ∅ Daten zum „aktuellen Rechtsempfinden“ stark vom jeweiligen Trigger abhängig
- ∅ allenfalls begrenzte Verallgemeinerbarkeit der Daten
- ∅ Befragungsergebnisse nur temporär „gültig“
- ∅ Aktuelles Rechtsempfinden teils Ergebnis einer ad hoc-Entscheidung der Befragten



IV. Anwendungsbereiche der Empirie

- Ø Beurteilung eines gewissen „*core of wrongdoing*“ möglich
- Ø Überprüfung herrschender Sanktionierungspraktiken
- Ø Ermittlung der Schwere der Schuld (§ 17 II JGG), Erforderlichkeit von Zuchtmitteln zur Normverdeutlichung (§ 13 JGG) und andere Anwendungsbereiche im Jugendstrafrecht denkbar
- Ø Nachvollziehbarkeit von Urteilen für Täter, Opfer oder andere Dritte
- Ø Ermittlung eines gesteigerten Aufwands bei der Urteilsbegründung



Dr. Stephan Christoph
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie
und Sanktionenrecht (Prof. Dr. Johannes Kaspar)



Herzlichen Dank!

Kontakt:

Stephan Christoph

*Universität Augsburg – Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Kriminologie und Sanktionenrecht
Universitätsstr. 24
86159 Augsburg*

Telefon: 0821 / 598-4559

Mail: stephan.christoph@jura.uni-augsburg.de